


Seite 1	<b>Gemeinde Zaberfeld</b> Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2023 - öffentlich - <b>Vorlage Nr. 70/2023</b> <b>zu TOP Nr. 6</b>	
---------	--	---

## Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

<u><b>Antrag zur Beschlussfassung:</b></u> Kenntnisnahme
---

<u><b>Anlagen:</b></u>
------------------------

<u><b>Abstimmungsergebnis:</b></u>									
beschlossen					nicht beschlossen				
Einstimmig					Einstimmig				
Ja		Nein		Enthaltungen	Ja		Nein		Enthaltungen

### Sachverhalt:

In der öffentlichen GR-Sitzung am 14.11.2023 wurde bei TOP 7 „Beitritt der Gemeinde Zaberfeld in den Kommunalen Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e. V.“ nachgefragt, was sich hinter den Sonderbeiträgen und Umlagen gemäß § 4 (2) der Vereinssatzung verbirgt.

Antwort von Jonathan Wein von make it – Die Klimaschutzagentur im Landkreis Heilbronn:

Mit diesem Passus wird dem Verein die Möglichkeit eingeräumt, dass er per Beschluss in der Mitgliederversammlung einmalige Sonderbeiträge projektbezogen einziehen kann. Dies könnte beispielsweise für eine Kampagne, eine Veranstaltung oder ähnliches sein, die der Verein durchführen möchte – die Finanzierung hierfür soll aber nicht über die Mitgliedsbeiträge erfolgen. In diesem Fall könnten die Kosten mittels eines Sonderbeitrags auf die Mitglieder umgelegt werden. Es bedarf hierzu aber einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Entsprechend findet in diesem Fall dann §4 (1) S. 2 Anwendung: „Über die Höhe und Fälligkeit [...] entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Es besteht also nicht die Möglichkeit, dass die GmbH selbst, der Landkreis oder die Geschäftsführung wahllose Sonderbeiträge erheben kann.

29.11.2023	Bürgermeisterin Diana Danner